

# Statuten — Güter Foodcoop

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Güter Foodcoop“ besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

## 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die zuverlässige Versorgung ihrer Mitglieder mit Gütern des täglichen Bedarfs. Diese werden nach transparenten, ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien ausgesucht. Die Güter werden wann immer möglich direkt bei den Produzent\*innen bezogen und die Genossenschaft ist darum bemüht, langfristige Abnahmeverträge auszuarbeiten. Die Genossenschaft kümmert sich um Angebote zur Verteilung der Güter an die Mitglieder.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Güter werden den Mitgliedern zu kostendeckenden Preisen weitergegeben. Allfällige Überschüsse bzw. Gewinne werden für den Genossenschaftszweck verwendet.

Die Genossenschaft kann auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sofern diese im Interessen und zu Gunsten ihrer Mitglieder sind und dem Zweck der Genossenschaft nicht zuwider laufen.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

### 2.1 Grundsätze

Die Genossenschaft strebt eine Demokratisierung der Wirtschaft an. Dies auf zwei Wegen: Qualitativ hochwertige Produkte sollen breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig sollen Konsument\*innen einen grösseren Einfluss auf das Sortiment der angebotenen Produkte erhalten.

Die Genossenschaft handelt nach Grundsätzen der Gemeinschaftlichkeit und der Solidarität. Die Gemeinschaft wird durch partizipative Strukturen geschaffen, welche eine kollektive Auseinandersetzung mit Prozessen des Betriebes, der Sortimentgestaltung, aber auch mit den einzelnen Konsumgewohnheiten ermöglicht. Solidarität wird gefördert, indem gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse und deren Reproduktion innerhalb der Genossenschaft kritisch hinterfragt werden.

### **3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die sich mit Zweck, Grundsätzen und Leitbild identifiziert und danach handelt; und die mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister.

#### **3.1 Pflichten**

Ein zentraler Bestandteil der Genossenschaft ist die verbindliche, regelmässige und unentgeltliche Mitarbeit der Mitglieder im genossenschaftlich verwalteten Betrieb.

#### **3.2 Austritt**

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach (4.5).

Der Austritt aus der Genossenschaft kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist per 30.6. oder 31.12. bei der Verwaltung erfolgen.

#### **3.3 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus triftigen Gründen durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem/Der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er/sie in der Ausübung seiner/ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Genossenschaftskapital**

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von *CHF 50* ausgegeben. Anteilscheine können nicht übertragen werden.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen. Ein Mitglied kann mehrere Anteilsscheine zeichnen.

### **4.2 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

### **4.3 Reservefonds**

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Eröffnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

### **4.4 Entschädigung der Organe**

Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

### **4.5 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern**

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nominalwert zurückbezahlt.

Der auszuzahlende Betrag wird auf das Ende des Geschäftsjahres fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

### **4.6 Buchführung**

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

## **5 Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Arbeitsgruppen
3. die Verwaltung (*Vorstand*)
4. die Revisionsstelle

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

### **5.1 Betriebsreglement**

Das Betriebsreglement regelt die genaue Ausgestaltung der Geschäfte bzw. Organisation und wird durch die Generalversammlung genehmigt.

### **5.2 Generalversammlung**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

1. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung
3. die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. die Entlastung der Verwaltung
6. die Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahme und Ausschlussbeschlüsse
7. die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon
8. die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
9. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet
10. die Annahme und Abänderung der Statuten
11. die Annahme und Abänderung der Reglemente

12. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Mindestens 30 Tage im Voraus muss das Datum der Generalversammlung schriftlich gemäss (8) kommuniziert und die Mitglieder zur Eingabe von Traktanden aufgerufen werden. Traktanden können bis zu 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung mindestens 5 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teil der Genossenschaftler.

Die Generalversammlung strebt die Ausarbeitung von Beschlüssen ohne Gegenstimme gemäss Betriebsreglement an. Ist ein solcher Beschluss nicht möglich, können Beschlüsse generell gemäss Art. 888 OR mit absolutem Mehr gefällt werden.

Ausgenommen davon sind: die Änderung von Statuten oder Reglementen bedingt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, die Auflösung der Genossenschaft bedingt die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **5.3 Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen werden durch die Generalversammlung gegründet und aufgelöst. Die Liste der Arbeitsgruppen, sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Betriebsreglement festgelegt.

Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der Genossenschaft. Der Beitritt zu einer Arbeitsgruppe muss jedem Mitglied möglich sein. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbständig.

Arbeitsgruppen haben die ihnen von der Generalversammlung übertragenen Aufgabenbereiche, sowie von der Verwaltung delegierten Geschäfte, mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Ihr Handeln steht im Einklang mit dem Betriebsreglement und den Statuten der Genossenschaft.

### **5.4 Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen zusammen. Es wird eine gleichmässige Vertretung der AGs angestrebt. Jede AG ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Die Verwaltung konstituiert sich selbständig. Die Mitarbeit in der Verwaltung ist ehrenamtlich.

#### **5.4.1 Beschlussfähigkeit**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeitsgruppen vertreten sind. Die Beschlüsse werden wann immer möglich ohne Gegenstimme gefasst. Details regelt das Betriebsreglement.

#### **5.4.2 Befugnisse**

Der Verwaltung stehen alle gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Sie delegiert Geschäfte und Aufgaben gemäss dem Betriebsreglement.

Verwaltungsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer nur der Verwaltung verpflichtet. Sie nehmen Beisitz an den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppe.

Die Verwaltung kann, wenn es die finanzielle Situation erlaubt, bezahlte Aufgabenbereiche definieren und Arbeitsverträge abschliessen.

### **5.5 Revisionsstelle**

Die GV wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Muss die Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, oder ist sie zur eingeschränkten Revision verpflichtet, wählt die GV einen zugelassenen Revisionsexperten gemäss den gesetzlichen Vorgaben als Revisionsstelle. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Letztere endet mit der Versammlung (bzw. Urabstimmung) der GV, welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich; eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung gemäss Art. 728 bis 729c OR.

### **5.6 Entlohnte Tätigkeit**

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihres Zwecks notwendige Arbeiten entlohnen. Der Umfang der Anstellungen wird durch die Generalversammlung bestätigt. Es gilt Lohnleichheit für alle Beschäftigten, ungeachtet der Tätigkeit.

## **6 Unterschriftberechtigungen**

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Ausnahmen hiervon sind reglementarisch festgelegt. Die

Verwaltung beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft.

## **7 Auflösung und Liquidation**

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird einer Organisation übertragen, welche einen möglichst ähnlichen Zweck wie die Genossenschaft verfolgt.

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

## **8 Bekanntmachungen**

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.4.2021 angenommen und treten ab sofort in Kraft.